

13.08.2008

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)**

### **A Problem**

Der Landtag ist gemäß Art. 81 LV verpflichtet, den Haushaltsplan für das jeweils folgende Haushaltsjahr durch das Haushaltsgesetz festzustellen. Neben der Deckung des Landesbedarfs ist nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahren die zentrale Aufgabe der Finanzpolitik. Bund, Länder und Gemeinden stehen gemeinsam in der Pflicht, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und die Ungleichgewichte zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben dauerhaft zu beseitigen.

### **B Lösung**

Erlass des Haushaltsgesetzes 2009.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Das Haushaltsvolumen 2009 beträgt 52 704 180 100 Euro.

Datum des Originals: 12.08.2008/Ausgegeben: 15.08.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**E      Zuständigkeit**

Zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

**F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2009.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Durch Ausgabeansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

**H      Befristung**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2009.

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2009  
(Haushaltsgesetz 2009)**

**Abschnitt 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 52 704 180 100 Euro festgestellt.

**Abschnitt 2  
Besondere Regelungen zu den  
Einnahmen**

**§ 2  
Kreditmittel**

**(1) Kreditermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2009 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 1 846 500 000 Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kas-senlage, den jeweiligen Kapitalmarktver-hältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

**(2) Umfang der Kreditermächtigung**

Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushalts-jahr 2009 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzie-rungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Fi-nanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig ge-tilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haus-haltsjahr 2008 aufgenommenen kurzfristi-gen Krediten, die im Haushaltsjahr 2009 fällig werden,

soweit diese über die in der Finanzierungs-übersicht ausgewiesenen Beträge hinausge-

hen.

**(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen**

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

**(4) Besondere Kreditgeschäfte**

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen.

**§ 3**

**Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

**§ 4**

**Kassenverstärkungskredite**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

## **§ 5 Materialprüfungsamt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums das Materialprüfungsamt – Nordrhein-Westfalen – auch einschließlich des seinem Betrieb dienenden Grundvermögens – zu veräußern. Die Ermächtigung umfasst auch die Ausgliederung gemäß § 168 Umwandlungsgesetz. Für den Fall einer Rückkehr der Beschäftigten in den Landesdienst nach einem Arbeitsplatzverlust infolge Insolvenz oder Betriebsschließung – auch bei nachgelagerter Veräußerung des aus dem Materialprüfungsamt entstandenen Betriebes oder Betriebsteils an Dritte – oder bei erheblicher räumlicher Verlagerung des Betriebes wird das Finanzministerium ermächtigt, die Beschäftigten über das Landesamt für Personaleinsatzmanagement in alle Geschäftsbereiche des Landes auf freie und besetzbare Planstellen und Stellen zu vermitteln oder auf im Vollzug einzurichtende Leerstellen zu übernehmen.

### **Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

## **§ 6 Planstellen/Stellen**

### **(1) Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte**

Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen/Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

### **(2) Verbindlichkeit von Stellen**

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

**(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgliederten Bereichen**

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.

**(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

**(5) Leerstellen**

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nr. 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.

**(6) Einstellungszusagen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

**(7) Umsetzungen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

**(8) Stellenführung**

Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Bezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

**(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen**

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsämters schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsämters der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

**(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Innenministeriums zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Innenministerium: 40

Justizministerium: 20

Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie: 1

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie: 1

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Finanzministerium: 19

Ministerium für Bauen und Verkehr: 4

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration: 1.

#### **(11) Ermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

#### **(12) Berichtspflicht**

Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember 2009.

### **§ 7 Personalausgaben**

#### **(1) Deckungsfähigkeiten**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig. In den Fällen des § 6 Abs. 9 gilt die Deckungsfähigkeit des Satzes 1 mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergrup-

pen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.

#### **(2) Übertragbarkeit**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In Höhe von 75 vom Hundert der Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden. Sie sind abweichend von § 45 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung zeitlich unbeschränkt verfügbar.

#### **(3) Verstärkungen**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen,
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und
3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu.

#### **(4) Berichtspflicht**

Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember 2009.

### **§ 8**

#### **Besondere Regelungen für das Personaleinsatzmanagement**

##### **(1) Umsetzungen**

Zur Durchführung des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) können Planstellen, Stellen, Mittel und kw-Vermerke abweichend von § 50 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung und § 6 Abs. 7 dieses Gesetzes zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement umgesetzt werden.

**(2) Altersteilzeit**

Für Landesbeschäftigte, die im Rahmen der Vereinbarungen nach § 7 Abs. 7 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW eine Altersteilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, sind besondere Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen einzurichten. Die jeweilige Altersteilzeitplanstelle oder -stelle fällt mit Beendigung der Altersteilzeit des jeweiligen Landesbeschäftigten weg.

**(3) Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken**

Das Finanzministerium kann Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken zulassen, soweit die Realisierung der kw-Vermerke und die Aufnahme von Beschäftigten des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Abs. 7 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW sichergestellt ist.

**(4) Besondere Regelungen für die Kunsthochschulen**

§ 3 Satz 2 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW gilt auch für die Kunsthochschulen.

**§ 9  
EPOS.NRW**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Maßnahmen im Rahmen des Projekts EPOS.NRW, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, über die bereits in Kapitel 12 020 Titel 812 83 veranschlagte Summe der Verpflichtungsermächtigungen hinaus durchzuführen.

**§ 10  
Allgemeine Vorschriften zur  
Bewirtschaftung von Sachausgaben und  
Verpflichtungsermächtigungen****(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

**(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit**

Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

**§ 11****Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****(1) Strukturhilfegesetz**

Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberechten ausgesprochen werden.

**(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungs-

ermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

### **(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und Gruppe 894–, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

### **(4) Öffentlich Private Partnerschaften**

Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

### **(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK**

Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK

ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

## **§ 12 Ausgleichsabgabe**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

## **Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan**

### **§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

### **§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

### **§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**

#### **(1) Wasserstraßen**

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **(2) Software**

Gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 16**

### **Weiterbildungsgesetz**

#### **(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden**

Gemäß § 13 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle  
51 130 Euro,
2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro,
3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro.

#### **(2) Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag**

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 Weiterbildungsgesetz wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 16,90 Euro festgesetzt.

**(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen**

Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.

**(4) Konsolidierungsbeitrag**

Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Abs. 5 Weiterbildungsgesetz für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 Weiterbildungsgesetz zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Abs. 5 Weiterbildungsgesetz maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 28 vom Hundert reduziert. Abweichend von Satz 2 beträgt der Konsolidierungsbeitrag für Einrichtungen der Weiterbildung, die am 31. Dezember 2006 nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und im Haushaltsjahr 2006 zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, 20 vom Hundert.

**§ 17  
(frei)****Abschnitt 5****Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen****§ 18****Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung****(1) Ermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 900 000 000 Euro zu übernehmen.

**(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**

Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten

Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. d. Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. Januar 2008 (MBI. NRW. S. 91), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

### **(3) Übernahme von Bürgschaften**

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 19**

### **Bürgschaften für Beteiligungen des Landes**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

## **§ 20**

### **Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

#### **(1) Förderung des Sportstättenbaus**

Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.Bank für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro

je Haushaltsjahr zu übernehmen.

**(2) Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Finanzierung von Grundstücksankäufen, die der Ansiedlung von Industrieunternehmen mit großflächigem Bedarf an Betriebsgrundstücken dienen, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 46 000 000 Euro zu übernehmen.

**(3) Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln, bis zu 5 000 000 Euro zu übernehmen.

**(4) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.

**(5) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK gemäß § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2008 (GV. NRW. S. 378), für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von 230 000 000 Euro zu übernehmen.

**(6) NRW.BANK; WestLB AG**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der WestLB AG, Düsseldorf und Münster, bis zu einer Höhe von 2 487 321 300 Euro zu garantieren.

**(7) WestLB AG**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich vertraglich zu verpflichten, das Ausfallrisiko für

näher zu bestimmende Risiken aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die WestLB AG am 31.12.2007 trägt und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Der Haftungshöchstbetrag ist auf 5 000 000 000 Euro, die Laufzeit der Verpflichtung des Landes ist auf die Laufzeit der abzusichernden Finanzinstrumente zu begrenzen. Abgesichert werden dürfen alle Zahlungsausfälle (Kapital und Zinsen) auf die abgesicherten Finanzinstrumente beziehungsweise auf gegebenenfalls zur Refinanzierung der Finanzinstrumente ausgegebene Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit der Finanzinstrumente.

## **§ 21 Gewährleistungen**

### **(1) Ruhr Museum**

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, sich im Rahmen einer Vereinbarung mit der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland zu verpflichten, Gewährleistungen für den Betrieb des Ruhr Museums bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

### **(2) Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Abs. 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 11 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 12 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH, Jülich, zu übernehmen. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind gegenüber der Forschungszentrum Jülich GmbH auf bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens bis zu 201 000 000 Euro und gegenüber der AVR GmbH auf bis zu 30 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis 2 708 700 Euro begrenzt,

2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 120 000 000 Euro zu übernehmen.

## **§ 22 Garantien**

### **(1) Kunstausstellungen**

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und
3. aus der Leihgabe von Kunstwerken und Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland an das Westfälische Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte in Münster anlässlich der Ausstellung „Orte der Sehnsucht – Künstler unterwegs“ bis zur Höhe von 450 000 000

zu übernehmen.

### **(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt**

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt,

1. Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und

2. mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.

### **(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, übernommen werden;
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 150 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen zu übernehmen.

## **§ 23**

### **Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 200 000 000 Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

## **Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen**

### **§ 24 Weitere Ermächtigungen**

#### **(1) Vertragsnaturschutz**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur Förderung des Naturschutzes in Gebieten gemäß § 48c Abs. 1 und 5 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), sowie in Wäldern entsprechend den der Europäischen Union gemeldeten fachlichen Zielen Verträge mit privaten oder kommunalen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern im Haushaltsjahr 2009 abzuschließen. Die Verträge haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahren und dürfen über diesen Zeitraum ein Haushaltsmittelvolumen von insgesamt 25 000 000 Euro nicht überschreiten.

#### **(2) Bergschäden**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.

#### **(3) Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim**

Das Ministerium für Bauen und Verkehr wird ermächtigt,

1. mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK – die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsaufwendungen die Zinserträge der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo – § 21 Abs. 4 Satz 1 Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2008 (GV. NRW. S. 378), und

2. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Mülheim an der Ruhr, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

## **Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung**

### **§ 25 Produkthaushalte**

#### **(1) Erprobung von Produkthaushalten**

Die Landesregierung erprobt in von ihr zu bestimmenden Bereichen Produkthaushalte auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie einer Ergebnis-Budgetierung.

#### **(2) Gesamtausgabenbudgetierung**

In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 sind übertragbar. In Höhe von 75 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben dürfen Ausgabereste bei den jeweiligen Titeln gebildet werden. Sie sind abweichend von § 45 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung zeitlich unbeschränkt verfügbar.

## **Abschnitt 8 Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**

**§ 26****Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes  
Nordrhein-Westfalen****(1) Kreditermächtigung**

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 223 001 600 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 190 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

**(2) Abschluss von Mietverträgen**

Abweichend von § 38 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Finanzministerium nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

**(3) Einnahmen aus Untervermietungen**

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

**(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03**

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

**§ 27****Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

**Abschnitt 9****Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale****§ 28****Zuwendungen****(1) Sperrung von Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

**(2) Besserstellungsverbot**

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerin-

nen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195).

## **§ 29**

### **Fachbezogene Pauschale**

#### **(1) Fachbezogene Pauschale**

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).

#### **(2) Regelung im Haushaltsplan**

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

#### **(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale**

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

#### **(4) Nachweis der Verwendung**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Ab-

schluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

#### **(5) Rückzahlung**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerchutzsteuer gewährte Investitionspauschale und die Ausgaben für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten (Kapitel 11 320 Titel 633 10) sind abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

#### **(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale**

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

#### **(7) Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes**

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

#### **(8) Träger der freien Jugendhilfe**

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 Achstes Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3, 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 30****Förderung gemeinnütziger Zwecke durch  
Lotterie- und Wetteinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von  
Lotterie- und Wetteinnahmen**

Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, der Lotterie KENO, der Zusatzlotterie „Spiel 77“ und aus Sportwetten (Oddset-Wetten und Lotterie TOTO) werden für Zwecke im Sinne von § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) zweckgebunden verausgabt.

**(2) Regelung im Haushaltsplan**

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmentiteln sind die jeweils geförderten Zwecke, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

**(3) Verweisung**

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5, Abs. 6 sowie 7 zur Verfügung gestellt werden.

**(4) Eigenmittel**

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

**Abschnitt 10****Schlussvorschriften****§ 31****Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2009 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2010 weiter.

**§ 32****Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage zum  
Haushaltsgesetz

**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2009**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

**Haushaltsübersicht**

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2009 (TEUR)	2008* (TEUR)	2009 (TEUR)	2009 (TEUR)	2008* (TEUR)
01 Landtag	220,5	1 570,5	91 449,6	430,0	92 487,3
02 Ministerpräsident	3 774,4	3 750,4	302 808,3	120 892,5	287 289,6
03 Innenministerium	284 218,6	257 168,4	4 559 752,1	264 084,6	4 388 815,1
04 Justizministerium	1 063 183,4	1 063 183,4	3 375 332,5	48 666,0	3 297 400,6
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	173 060,2	149 312,5	13 366 048,8	200 746,8	12 666 588,0
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	498 509,5	468 496,9	5 571 716,9	342 130,7	5 354 365,5
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	241 262,7	324 061,7	965 004,5	502 714,0	1 158 208,2
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	278 170,9	339 552,9	751 645,0	313 159,6	790 391,7
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 451 339,9	1 646 193,9	2 882 055,5	203 544,0	3 097 508,6
12 Finanzministerium	735 848,7	775 084,7	1 854 000,7	96 725,0	1 778 745,3
13 Landesrechnungshof	276,4	302,0	37 430,3	—	36 591,8
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1 858 574,3	1 717 576,0	2 977 683,5	904 400,0	2 849 887,6
15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	191 728,4	193 114,5	1 600 231,5	120 560,0	1 499 451,4
20 Allgemeine Finanzverwaltung	45 924 012,2	44 318 197,8	14 369 020,9	286 520,0	13 959 834,9
Zusammen	52 704 180,1	51 257 565,6	52 704 180,1	3 404 573,2	51 257 565,6

\* Stand: 2. Nachtragshaushaltsgesetzentwurf 2008

**Hinweis:**

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

**FINANZIERUNGSÜBERSICHT**

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>HAUSHALTSVOLUMEN</b>	52.704,2
<b>II.</b>	<b>ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
1.	<b>Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	52.576,9
2.	<b>Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	50.852,8
3.	<b>Finanzierungssaldo</b>	-1.724,1
<b>III.</b>	<b>ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
4.	<b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	16.256,1
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.409,6
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.846,5
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	122,5
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,1
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-1.724,1
<b>IV.</b>	<b>NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	1.846,5
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.409,6
	Kreditermächtigung (brutto)	16.256,1

**KREDITFINANZIERUNGSPLAN**

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>EINNAHMEN AUS KREDITEN</b> bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt (brutto)	— 16.256,1
	Zusammen	16.256,1
<b>II.</b>	<b>TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b> bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	177,9 14.409,6
	Zusammen	14.587,5
<b>III.</b>	<b>NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b> bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-177,9 1.846,5
	Zusammen	1.668,6

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2009 umfasst 52 704,2 Mio. Euro. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen 3 723,5 Mio. Euro. Die geplante Nettoneuverschuldung ist mit 1 668,6 Mio. Euro anzusetzen. Die gemäß Art. 83 Satz 2 Landesverfassung für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Kreditverfassungsgrenze) wird infolgedessen um 2 054,8 Mio. Euro<sup>1</sup> unterschritten.

### Besonderer Teil

Zu den einzelnen veränderten Regelungen:

#### **Zu § 1                      Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

#### **Zu § 2                      Kreditmittel**

##### **Zu § 2 Abs. 1              Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

##### **Zu § 2 Abs. 2              Umfang der Kreditermächtigung**

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

#### **Zu § 5                      Materialprüfungsamt**

Wegen der Schließung der Kurklinik Eggeland zum 31.03.2008 ist die haushaltsrechtliche Ermächtigung in § 5 Abs. 2 entbehrlich geworden. Als Folgeänderung wird § 5 Abs. 1 auf § 5. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass für eine Vermittlung von Beschäftigten des Materialprüfungsamtes nicht mehr die Personalagentur, sondern das Landesamt für Personaleinsatzmanagement zuständig wäre.

#### **Zu § 11                     Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

##### **Zu § 11 Abs. 2             Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

##### **Zu § 11 Abs. 3             Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Die Änderungen erfolgen aus haushaltstechnischen Gründen. Die Universität zu Köln und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen am Modellversuch „Dezentrales Liegenschaftsmanagement“ teil. Zur Veranschlagung von Baumaßnahmen ist daher eine Erweiterung der aufgeführten Gruppen und Titel erforderlich, da die beiden Hochschulen in keinem Mietverhältnis mit dem BLB NRW stehen. Die erforderlichen Raten für Baumaßnahmen sind hier als Zuschüsse für Investitionen (Gruppe 894) zu veranschlagen.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

**Zu § 11 Abs. 4      Öffentlich Private Partnerschaften**

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert. Die Anpassung erfolgt an den nunmehr gebräuchlichen deutschen Sprachgebrauch.

**Zu § 11 Abs. 5      Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK**

Weil in 2009 keine Verpflichtungsermächtigungen mehr umzusetzen sind, kann Satz 2 entfallen.

**Zu § 11 Abs. 6      Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Sturmschäden**

Die Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden durch den Sturm „Kyrill“ sind im Jahre 2008 haushaltsmäßig abgewickelt worden. Die Vorschrift kann daher entfallen.

**Zu § 17              (frei)**

Wegen der Verweisung in § 3 des Gesetzes für die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen galten für die Aufnahme von Schulden bislang die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes. Weil die Fortgeltung des Reichsschuldbuchgesetzes für den Bereich der Länder am 31.12.2008 endet, soll eine Neuregelung der Materie durch das Landesschuldenwesengesetzes zum 01.01.2009 erfolgen. Die Leervorschrift wurde eingefügt, um die bekannte Nummerierung des Haushaltsgesetzes einstweilen beibehalten zu können.

**Zu § 18              Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung****Zu § 18 Abs. 2      Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**

Die Änderung von § 18 Abs. 2 erfolgt wegen der Aktualisierung der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Zu § 20              Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****Zu § 20 Abs. 2      Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen**

Die Erhöhung der Ermächtigung erfolgt zur Marktreifmachung weiterer Flächen für die Ansiedlung von im Clusterverbund stehenden produzierenden Unternehmen oder von industriellen Großunternehmen.

**Zu § 20 Abs. 5      Wohnungsbauförderung durch die NRW.Bank**

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

**Zu § 21              Gewährleistungen****Zu § 21 Abs. 1      Ruhr Museum**

§ 21 Abs. 1 HHG 2008 (Europäische territoriale Zusammenarbeit) ist nicht mehr erforderlich, weil die auf dieser Ermächtigung beruhende Vereinbarung zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. An diese Stelle tritt die Vorschrift zum Ruhr Museum. Im Zuge einer Neugestaltung der Organisationsstruktur auf Zollverein wurde das bisherige Ruhrlandmuseum als Ruhr Mu-

seum in die Organisationsstruktur auf Zollverein in Form einer unselbständigen Stiftung treuhänderisch in die selbständige Stiftung Zollverein eingebunden. Für den Fall der Beendigung der Treuhandenschaft und Rückübertragung an die Stadt Essen sollen die Parteien (die Stadt Essen, der Landschaftsverband Rheinland und das Land) die Finanzierung fortführen bis es zu einer Neukonzeption gekommen ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren und maximal in Höhe der bisherigen finanziellen Leistungen. Die Gewährleistungen für das Land belaufen sich daher auf insgesamt 5 Mio. Euro.

**Zu § 21 Abs. 2      Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Die Vorschrift berücksichtigt die zwischenzeitlichen Änderungen des Atomgesetzes, der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung sowie des Hochschulgesetzes.

**Zu § 24              Weitere Ermächtigungen**

**Zu § 24 Abs. (1)    Vertragsnaturschutz**

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

**Zu § 24 Abs. 3      Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim**

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

**Zu § 26              Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Zu § 26 Abs. 1      Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung, die gegenüber dem Jahr 2008 unverändert bleibt.

**Zu § 26 Abs. 2      Abschluss von Mietverträgen**

Im Rahmen der Einführung eines zentralen Mietausgaben-Controllings und ressortübergreifenden Flächenmanagements dient die Änderung dieser Vorschrift der Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Hochschulen sind von der Benehmensregelung ausgenommen. Schließlich wird die Änderung des Hochschulgesetzes berücksichtigt.

**Zu § 27              Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Die Übertragungsvorgänge zwischen dem Land und den in Anstalten öffentlichen Rechts umgewandelten Klinika der Hochschulen sind zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Diese Alternative ist daher nicht mehr notwendig.

**Zu § 28              Zuwendungen**

**Zu § 28 Abs. 2      Besserstellungsverbot**

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

**Zu § 30                      Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wettentnahmen****Zu § 30 Abs. 3            (Verweisung)**

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

**Zu § 31                      Weitergeltung**

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung der Jahreszahl.

**Zu § 32                      Inkrafttreten**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i.V.m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2009.